

Änderung bei der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen

by pr-gateway | 22. April 2022



Steuerberater Roland Franz

Essen – Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 Prozent. „Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft“, erklärt Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner (<https://www.franz-partner.de>) in Düsseldorf, Essen und Velbert, „können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zur normalen

Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden.“

Der Unternehmer kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung beanspruchen will und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Bis 31.12.2019 betragen die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen bei Bilanzierenden 235.000 EUR bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 125.000 EUR; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt 100.000 EUR.

Steuerberater Roland Franz führt aus, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR für die Sonderabschreibung gilt. Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags. Die Neuregelungen zu der Sonderabschreibung und dem Investitionsabzugsbetrag gelten in den nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 fallen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich in diesem Zeitraum.